

27. Februar 2013

## Anbietung von Personalratsunterlagen an Archive

Die Tätigkeit des Personalrates ist eine dienstliche Tätigkeit. Auch wenn im Personalvertretungsgesetz Dienststelle und Personalrat nebeneinander genannt werden, bleibt doch die Tatsache, dass die Personalvertretung Bestandteil der Dienststelle ist (Klapproth/Eylert/Förster/Keilhold/Ladner, Das Personalvertretungsrecht in Brandenburg. Praktiker-Kommentar, zu § 2, Rn. 7; Hamer, Personalvertretungsgesetz, zu § 94 Rn. 2). Dementsprechend ist auch das aus der Tätigkeit des Personalrats hervorgehende Schriftgut dienstliches Schriftgut und zu den Unterlagen nach § 2 Abs. 5 des Brandenburgischen Archivgesetzes zu rechnen.

Alle Unterlagen, die zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden, sind nach § 4 Abs. 1 des Brandenburgischen Archivgesetzes dem zuständigen öffentlichen Archiv unverändert anzubieten, somit auch Unterlagen des Personalrates. Zweifel daran könnte lediglich § 94 Abs. 3 des Personalvertretungsgesetzes Brandenburg erwecken, nach dem personenbezogene Daten in Akten oder Datenträgern zu löschen bzw. zu vernichten sind, sobald sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind und besondere gesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen.

Das Brandenburgische Archivgesetz stellt jedoch genau eine solche besondere gesetzliche Regelung dar. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 BbgArchivG sind nämlich **auch solche Unterlagen zur Übernahme anzubieten und abzuliefern, die personenbezogene Daten enthalten, welche nach einer Rechtsvorschrift des Landes gelöscht oder vernichtet werden müssen**. Werden die Unterlagen vom Archiv für archivwürdig befunden, tritt die Archivierung an die Stelle der Löschung bzw. Vernichtung oder, anders ausgedrückt: in diesem Falle ist die Archivierung eine Form der Löschung. Werden Unterlagen nicht für archivwürdig befunden, sind sie nach § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 2 Satz 2 BbgArchivG und nach § 94 Abs. 3 PersVG zu vernichten. Auch wenn § 94 PersVG die Archivierung nicht direkt anspricht, geht aus ihm doch hervor, dass Personalratsunterlagen datenschutzrechtlich nicht anders zu behandeln sind als andere personenbezogene Unterlagen der Dienststelle (vgl. Hamer, Personalvertretungsgesetz, zu § 94 Rn. 2).

Im Übrigen trifft das Brandenburgische Archivgesetz durchaus Regelungen, die verhindern sollen, dass durch Archivierung gelöschte Daten zurück in den Verwaltungsgebrauch finden. So hat die abgebende Stelle nicht das Recht, personenbezogene Daten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen, im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zu benutzen (§ 7 Abs 2 BbgArchivG). Hierzu ist eine fachliche Unabhängigkeit des Archivs gerade gegenüber den abgebenden Stellen erforderlich. Auch die Dienststelle hat nicht das Recht, sich auf dem Umweg über das Archiv Zugang zu personenbezogenen Daten vor Ablauf der gesetzlichen Schutzfristen zu verschaffen.

### Hausanschrift / Lesesaal

Zum Windmühlenberg  
14469 Potsdam-Bornim  
☎ 0331 / 56 74 - 0  
Fax: 0331 / 56 74 - 212  
Bus 612: Landeshauptarchiv  
Bus 692: Hugstraße

### Außenstelle Wissenschaftspark Golm

Am Mühlenberg 3  
14476 Potsdam-Golm  
☎ 0331 / 56 74 - 0  
Fax: 0331 / 56 74 - 170  
Bus 605 / 606: Wissenschaftspark Golm

### Bankverbindung

Landeshauptkasse Potsdam  
Kontonummer 711 040 28 28  
Bankleitzahl 300 500 00  
Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN: DE53 3005 0000 7110 4028 28  
BIC: WELADEDXXX

E-Mail: [poststelle@blha.brandenburg.de](mailto:poststelle@blha.brandenburg.de)  
[www.landeshauptarchiv-brandenburg.de](http://www.landeshauptarchiv-brandenburg.de)

Die genannten E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und / oder Verschlüsselung.